

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	07.05.2015	Vorberatung
Rat	18.05.2015	Entscheidung

Einstufung von Gemeindestraßen als „verkehrswichtige,, Straßen;

hier: - Gemeindestraße 67 (G 67)

- Gemeindestraße 71 (G 71)

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes in Verbindung mit den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau) können Landeszuwendungen bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden. Zweck der Förderung ist die Verwirklichung von Vorhaben, die zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind.

Gegenstand der Förderung sind u.a. Baumaßnahmen zur Qualitätsverbesserung von verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast.

Maßgebend ist die herausgehobene Funktion, die der Straße nach einem Gesamtverkehrskonzept oder dem Flächennutzungsplan (FNP) zukommt (Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion).

In der Sitzung des Rates am 5.3.2015 ist hinsichtlich des Ausbaues der „Hauptstraße“ in der Ortslage Winterscheid seitens der Verwaltung berichtet worden, dass der Antrag auf Gewährung der eingangs erwähnten Landeszuwendung (Förderantrag = 2. Stufe der Antragstellung) bis Juni 2015 für den I. Bauabschnitt eingereicht werden muss.

Aufgrund des Straßenzustandes der „Eitorfer Straße“ in der Ortslage Ruppichteroth soll für diese Straße ein sog. Einplanungsantrag (1. Stufe der Antragstellung) vorbereitet werden. Entsprechende Finanzmittel sind im Entwurf des Doppelhaushaltes für die Jahre 2015/2016 im Jahre 2015 vorgesehen.

Die G 67 stellt eine Gemeindeverbindungsstraße dar. Sie bindet den Ort Winterscheid, der neben den Ortslagen Ruppichteroth und Schönenberg mit rund 1.500 Einwohnern einen der Hauptorte der Gemeinde darstellt, einerseits über die K 17 an die B 478 in westlicher Richtung Hennef / Bonn / Köln an. Andererseits stellt sie die Verbindung über die G 184 an die L 86 und anschließend an die B 478 in östlicher Richtung an die Hauptorte Schönenberg und Ruppichteroth dar.

Der Verlauf der G 67 stellt sich wie folgt dar: Beginnend ab der Einmündung in die K 17 unterhalb der „Merrenkaule“ verläuft sie durch den Ort Winterscheid und trägt dort die Bezeichnung „Hauptstraße“. An dem „Hatterscheider Kreuz“ im Waldgebiet oberhalb von der Ortslage Hatterscheid verläuft sie in südlicher Richtung durch den Ort Hatterscheid und mündet dann anschließend wieder auf die K 17 im Derenbachtal.

Die G 71 stellt ebenfalls eine Gemeindeverbindungsstraße dar. Sie bindet einerseits die im Süden des Hauptortes Ruppichteroth gelegenen Ortslagen Kesselscheid, Neuenhof, Kämerscheid und Wingenbach sowie den bebauten Bereich entlang der „Eitorfer Straße“ (= Teil der G 71 im Bereich der Ortslage Ruppichteroth) an den Hauptort Ruppichteroth sowie an das überörtliche Straßennetz B 478 an. Andererseits bindet sie die vg. Ortslagen in südlicher Richtung an die L 317 Richtung Eitorf bzw. Richtung Schönenberg, und dort ebenfalls an die B 478, an.

Der Verlauf der G 67 (Anhang 1) und der G 71 (Anhang 2) ist in den beiden dieser Verwaltungsvorlage beigegefügt Plänen markiert.

Sowohl die G 67 als auch die G 71 haben über die dargestellten Anbindungen eine maßgebliche Verbindungsfunktion und sind deshalb als verkehrswichtige Straßen im Sinne der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau anzusehen und einzustufen.

Die Gemeinde Ruppichteroth verfügt über kein Gesamtverkehrskonzept. Aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die maßgebliche Verbindungsfunktion, die den beiden zuvor genannten Straßen zukommt, nicht erkennbar. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung Köln als zuständige Bewilligungsbehörde empfohlen, hinsichtlich der Verkehrsbedeutung dieser Straßen einen Ratsbeschluss herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, die Gemeindestraßen 67 und 71 als verkehrswichtige Straßen in der Gemeinde Ruppichteroth einzustufen.

Ruppichteroth, den 23. April 2015
Der Bürgermeister

Anhang: 2 Lagepläne